



Video-Überwachungstechnik

Videoüberwachung zur Senkung von Inventurdifferenzen im Handel

Inventurdifferenzen stellen eines der größten Risiken im Handel dar. Trotz aller Anstrengungen zur Lösung dieses Problems gibt es bis heute kein allgemeines Patentrezept, das diese Inventurdifferenzen gänzlich beseitigen könnte.

Neben allgemeinen organisatorischen und sicherungstechnischen Maßnahmen kann durch den Einsatz moderner Videoüberwachung jedoch ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Inventurdifferenzen geleistet werden.

Eine moderne Videoüberwachung sollte mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Präventivwirkung durch sichtbare Kameras
- Unterstützung bei der Täterermittlung
- Lieferung gerichtsverwertbarer Bilder
- Aufdeckung von Manipulationen in Kassen-, Anlieferungs- und Lagerbereichen
- Verknüpfung mit anderen sicherungstechnischen Maßnahmen
- Hilfestellung für organisatorische Maßnahmen



Neben der Vorbeugung gegen den klassischen Ladendiebstahl sollte die Videoüberwachung auch Manipulationen im Kassensbereich und Diebstähle durch Lieferanten, Servicekräfte und Personal aufdecken können.

Der Vorteil der Videoüberwachung liegt darin, dass das konkrete Geschehen in einem Handelsunternehmen – auch an mehreren Stellen gleichzeitig, z.B. an der Kasse, im Lager usw. – beobachtet und dokumentiert werden kann. Durch diese kostengünstige Dauerüberwachung werden Unregelmäßigkeiten/Bewegungen sofort erkannt. Bestimmte Ereignisse können zur Beweissicherung aufgezeichnet werden.

Beim Einbau einer Videoüberwachung kommt der Platzierung der Kamerastandorte sowie der Auswahl der geeigneten Kameras eine entscheidende Bedeutung zu. Bereits in der Planungsphase müssen alle Anforderungen und Besonderheiten des Objekts beachtet werden. Gegebenenfalls später erforderliche Erweiterungen oder Nutzungsänderungen sollten möglich sein.



Die wichtigsten Kamerastandorte werden nachfolgend beschrieben:



Die Eingangskamera dient dazu, den Kunden auf die Überwachung aufmerksam zu machen. Für potenzielle Täter hat diese Kamera eine abschreckende Wirkung.

Zur Absicherung besonders diebstahlgefährdeter Waren oder schwer einsehbarer Bereiche können fest positionierte und/oder bewegliche Kameras (so genannte Domekameras) eingesetzt werden.

Im Kassenbereich soll für jede Kasse mindestens eine Kamera vorgesehen werden. An der Decke montierte Kameras können die Kasse, den Warentresen und das Warenlaufband im Blick haben. Durch den Kameraeinsatz an den Kassen können Kassenmanipulationen sowie sogenannte „Freundschaftseinkäufe“ aufgedeckt werden.



Eine Kamera sollte den Lieferanten- und Personaleingang beobachten. Diese dient im Bedarfsfall der Täteridentifizierung, als sichtbare Kamera wirkt sie darüber hinaus abschreckend.

Die Lagerräume sowie deren Ein- und Ausgänge sollten ebenfalls mit Kameras überwacht werden. Die gesamte Eingangsbreite sollte auf dem Kamerabild dargestellt werden, dies ermöglicht erforderlichenfalls eine Täteridentifikation. Bedarfsweise können weitere Kameras in den Regalzwischengängen zur Absicherung der Lagerware eingesetzt werden.



Nützliche Tipps

- Der Kamera-Blickwinkel muss frei von Hindernissen, z.B. Plakaten o.ä., sein
- Funktionsbeeinträchtigungen der Kameras durch reflektierendes Tageslicht oder die Beleuchtung müssen vermieden werden
- Die Kabelmontage für das Videosystem sollte so erfolgen, dass spätere Erweiterungen bzw. Veränderungen der Kamerastandorte durchgeführt werden können
- Deutlich sichtbare Kameras erhöhen die Präventivwirkung

Kamerastandorte und Nutzenpotenzial

Kamerastandort	Nutzenpotenzial
Eingangsbereich	Kunde wird durch Großbildschirm auf Überwachung aufmerksam
diebstahlgefährdete Waren	Präventivwirkung bzw. Reduzierung der Diebstahlgefahr
schwer einsehbarer Bereich	Bereich wird einsehbar
Kassenbereich	„Freundschaftseinkäufe“ können aufgedeckt werden
Vorfeld Umkleidekabinen	Kunde weiß, dass er beobachtet wird und verzichtet auf Manipulation
Lieferanteneingang/Lager	Manipulationen der Lieferanten können aufgedeckt werden
Personaleingang	Kontrolle wird optimiert, kein Zugang für Fremde
Geldabholung	Überfallrisiko wird reduziert

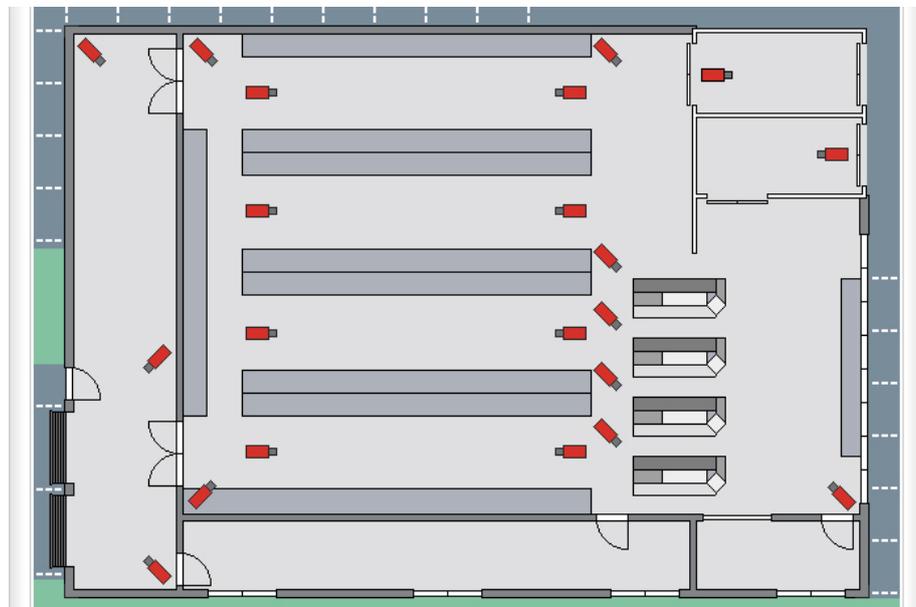
Die Brauchbarkeit eines Videobildes hängt von der Zielsetzung des Anwenders ab. Bei dieser Zielsetzung kann man folgende Kriterien herausstellen:

Wahrnehmen: Ort, Richtung und Geschwindigkeit einer sich bewegenden Person kann beobachtet werden

Erkennen: Beobachter kann anhand des Videobildes eine ihm bekannte Person wieder erkennen

Identifizieren: Die Detailwiedergabe ist so gut, dass ein Beobachter eine ihm unbekannte Person identifizieren kann

Beispielhafter grafischer Lageplan der Kamerastandorte



Videoüberwachungsanlagen bieten eine Reihe von Zusatznutzen, z.B.:

- Schutz für eigene Mitarbeiter und Kunden vor Einbruch und Überfall
- Auswertung von Infos zur Optimierung von Personaleinsatz, Verkaufsräumen und Sortimenten
- Sabotage- bzw. Kameraverdrehenschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Videoüberwachung wird häufig als Reizthema wahrgenommen, teilweise bestehen bei betroffenen Bürgern Ängste darüber, was hier im Detail passiert.

In Deutschland gibt es keine eigenständige gesetzliche Regelung zur Videoüberwachung. Relevant für diese Technologie sind insbesondere folgende Rechtsquellen:

- das Grundgesetz
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- das Arbeitsrecht



Einzelhandelsunternehmen zählen zu den sogenannten öffentlich zugänglichen Räumen, so dass hier insbesondere § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten ist. Danach ist eine Videoüberwachung in solchen Räumen nur zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, die die Rechte der beobachteten Personen schützen und einen Missbrauch verhindern. Eine Beobachtung ist nur zulässig soweit sie zur Wahrung des Hausrechts oder zur Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Ziele erforderlich ist. Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Einsatz der Videoüberwachung und die hierfür verantwortliche Stelle sind erkennbar zu machen, z.B. durch Schilder.

Da durch die Videoüberwachung im Handel unter Umständen auch eine Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle von Mitarbeitern möglich ist, müssen hier immer auch die arbeitsrechtlichen Belange beachtet werden.

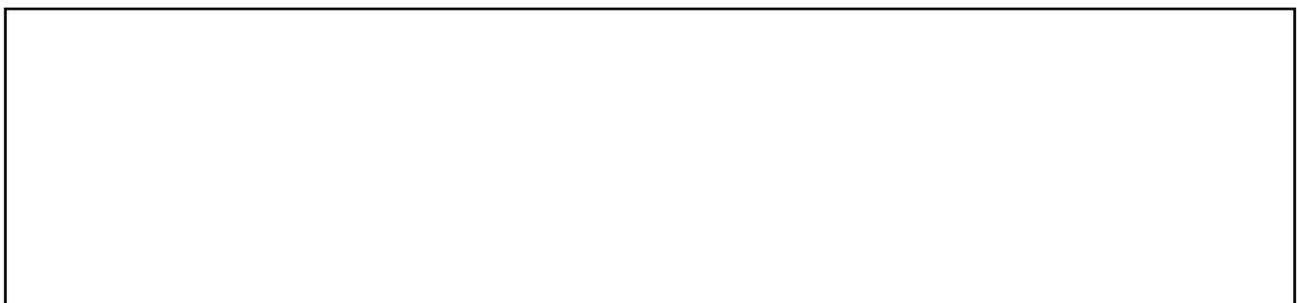
Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen hat der BHE ein eigenes Informationspapier „Video-Überwachungstechnik - Rechtliche Zulässigkeit“ erstellt, das beim BHE abgerufen werden kann.

Fachfirmen für Videoüberwachung

Planung, Einbau und Instandhaltung einer Videoüberwachungsanlage sollten durch spezielle Fachfirmen erfolgen. Diese Betriebe setzen geprüfte Technik ein und erfüllen mit ihren Fachkenntnissen alle Voraussetzungen, die für einen reibungslosen Betrieb sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Eine professionelle Videoüberwachung kann nicht in Eigenleistung (Hauswerkstatt) oder durch sonstige Handwerksbetriebe errichtet werden.

Nur die fachgerechte Planung, Installation und Instandhaltung garantieren maximale Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit. Geeignete Fachfirmen für Videoüberwachung in Ihrer Nähe finden Sie z.B. unter www.bhe.de/k-video/.



Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.